

## **BEKANNTMACHUNG**

der

Allianz Global Investors GmbH

### **Wichtige Mitteilung und Erläuterungen für die Anteilhaber**

des OGAW-Sondervermögens

#### **Allianz Strategiefonds Stabilität**

Bei dem OGAW-Sondervermögen „Allianz Strategiefonds Stabilität“ (der „Fonds“) treten die nachstehend beschriebenen Änderungen der „Besonderen Anlagebedingungen“ mit Wirkung zum **01. Oktober 2017** Kraft.

Hintergrund der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds ist, dass Allianz Global Investors vor dem Hintergrund des aktuellen Markt- und Zinsumfeldes es als notwendig erachtet, insbesondere den theoretisch möglichen Anteil der von privaten Ausstellern begebenen Schuldverschreibungen (sogenannte Unternehmensanleihen) zu erhöhen und zudem das Spektrum der für den Fonds erwerbbaaren Zielfonds zu erweitern.

Zudem sollen zukünftig auch Investmentanteile von Investmentvermögen, deren Risikoprofil aufgrund des Einsatzes von Derivaten und/oder der Nutzung derivatebasierter Strategien nicht mit den Aktien- und Rentenmärkten korreliert, erworben werden können. In diesem Zusammenhang wurde unter § 1 Nr. 4 der BAB der Buchstabe c) neu eingefügt und zudem durch die in § 2 Abs. 7 der BAB ebenfalls neu eingefügte Bestimmung klargestellt, dass der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe c) insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten darf.

Das derzeit für Unternehmensanleihen existierende Limit (max. 20% des Fondsvermögens) wird auf max. 85% des Fondsvermögens erhöht. Parallel hierzu wird die Mindestquote für ein generelles Investment in Schuldtitel, in Geldmarktinstrumente sowie in Investmentanteile von mindestens 65% des Fondsvermögens auf mindestens 50% des Fondsvermögens reduziert. Klargestellt wird in § 1 Nr. 1 Buchstabe a), dass sogenannten „Contingent Convertible Bonds“, auch CoCo-Bonds genannt, für den Fonds nicht erworben werden dürfen.

Neu eingefügt wurde die Bestimmung des § 2 Abs. 2 der BAB in welcher geregelt wird, dass der Anteil der Schuldtitel, die zum Erwerbszeitpunkt über ein sogenanntes Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen, nicht weniger als 75% der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 der BAB erworbenen Schuldtitel betragen darf.

Nachfolgend ist der vollständige Wortlaut der mit Wirkung zum **01.10.2017** geltenden §§ 1 und 2 der „Besonderen Anlagebedingungen“ des Fonds „Allianz Strategiefonds Stabilität“ abgedruckt:

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch nur solche der nachstehend bezeichneten Gattungen:
  - a) Schuldverschreibungen (mit Ausnahme sogenannter „Contingent Convertible Bonds“), Namensschuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel öffentlicher Aussteller, Pfandbriefe und ähnliche ausländische, von Kreditinstituten begebene grundpfandrechtlich gedeckte Schuldverschreibungen (Schuldtitel) sowie Unternehmensanleihen.
  - b) Aktien und Aktien gleichwertige Papiere von Unternehmen, deren Sitz sich in einem Staat befindet, der laut der zum Erwerbszeitpunkt gültigen Klassifizierung der Weltbank in die Kategorie „hohes Bruttoeinkommen pro Kopf“ fällt, d. h. als „entwickelt“ eingestuft ist. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Unternehmen aus einem derartigen Staat bzw. einzelnen derartigen Staaten konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Es können Aktien von Unternehmen aller Größenordnungen erworben werden. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Unternehmen einer bestimmten Größenordnung bzw. einzelner bestimmter Größenordnungen konzentrieren als auch breit übergreifend investieren. Sofern Aktien sehr kleiner Gesellschaften erworben werden, kann es sich insbesondere auch um Spezialwerte handeln, die zum Teil in Nischenmärkten tätig sind. Die Gesellschaft kann ihr im Vergleich zur jeweiligen Branche in Hinblick auf ihre Substanz unterbewertet erscheinende Aktien (Substanzwerte) und Aktien, die nach ihrer Einschätzung ein nicht hinreichend im aktuellen Kurs berücksichtigtes Wachstumspotenzial aufweisen (Wachstumswerte), erwerben. Dabei kann sich die Gesellschaft je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf Substanz- bzw. auf Wachstumswerte konzentrieren als auch breit übergreifend investieren, wobei allerdings vorrangig eine Mischung aus Substanz- und Wachstumswerten angestrebt wird.
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, sofern sie auf Euro lauten.

3. Bankguthaben gemäß § 7 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
4. Investmentanteile gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“, jedoch ausschließlich Anteile an Investmentvermögen der nachstehend bezeichneten Gattungen:
  - a) Anteile an Investmentvermögen, deren Risikoprofil typischerweise mit dem Euro-Geldmarkt oder den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 2 genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
  - b) Anteile an Investmentvermögen deren Risikoprofil typischerweise mit den Anlagemärkten korreliert, denen die unter § 1 Nr. 1 Buchstabe b) genannten Vermögensgegenstände zuzuordnen sind.
  - c) Anteile an Investmentvermögen deren Risikoprofil aufgrund des Einsatzes von Derivaten und/oder der Nutzung entsprechender derivatbasierter Strategien typischerweise den unter § 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) genannten Vermögensgegenstände nicht direkt zuzuordnen ist bzw. eine möglichst niedrige Korrelation zu den unter § 1 Nr. 1 Buchstaben a) und b) genannten Vermögensgegenständen anstreben oder erwarten lassen.

Dabei kann es sich um in- oder ausländische Investmentvermögen gemäß § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ handeln. Die Gesellschaft kann sich je nach Einschätzung der Marktlage sowohl auf ein oder mehrere Investmentvermögen konzentrieren, die eine auf nur einen Anlagemarkt konzentrierte Anlagepolitik verfolgen, als auch breit übergreifend investieren. Es werden grundsätzlich nur Anteile an Investmentvermögen erworben, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, die mit der Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. Anteile an anderen Investmentvermögen werden nur ausnahmsweise und nur dann erworben, wenn keines der im vorstehenden Satz genannten Investmentvermögen die von der Gesellschaft im Einzelfall für notwendig erachtete Anlagepolitik verfolgt, oder wenn es sich um Anteile an einem auf die Nachbildung eines Wertpapierindizes ausgerichteten Investmentvermögen handelt, die an einer der in § 5 Buchstaben a) und b) der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ genannten Börsen oder organisierten Märkte zum Handel zugelassen sind.

5. Derivate gemäß § 9 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“.

## **§ 2 Anlagegrenzen**

- (1) Der Anteil der Schuldtitel im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), der Geldmarktinstrumente im Sinne von § 1 Nr. 2 sowie der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe a) darf insgesamt 50 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht unterschreiten, wobei der Anteil der Unternehmensanleihen im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) wiederum insgesamt 85 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten darf. Eine zeitweise Unter- bzw. Überschreitung dieser Grenzen durch Wertminderungen bzw. Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe a) ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Schuldtitel, Geldmarktinstrumente und Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe a) auf die in Satz 1 genannte Grenze anpassen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (2) Der Anteil der Schuldtitel im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a), die zum Erwerbszeitpunkt über ein sogenanntes Investment Grade-Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen, darf 75% der gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 erworbenen Schuldtitel nicht unterschreiten.
- (3) Die durchschnittliche, barwertgewichtete Restlaufzeit (Duration) des in verzinslichen Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe a), Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 6 angelegten Teils des OGAW-Sondervermögens, einschließlich der mit den genannten Vermögensgegenständen verbundenen Zinsansprüche, soll zwischen null und neun Jahren liegen. Bei der Berechnung werden Derivate auf verzinsliche Wertpapiere, Zins- und Rentenindizes sowie Zinssätze unabhängig von der Währung der zugrunde liegenden Vermögensgegenstände berücksichtigt.
- (4) Der Anteil der Aktien und Aktien gleichwertigen Papiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe b) sowie der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe b) darf insgesamt 25 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe b) sowie durch Ausübung von Bezugsrechten ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Aktien, Aktien gleichwertigen Papiere und Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe b) auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (5) Der Anteil der verzinslichen Wertpapiere im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Nr. 6, die von der Bundesrepublik Deutschland, von einem der Bundesrepublik Deutschland zugehörigen Bundesländer, von der Europäischen Union, von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union

oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, von einem Mitgliedsstaat der OECD oder von einer internationalen Organisation, der mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, ausgegeben oder garantiert worden sind, darf 35 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens überschreiten.

- (6) Der Anteil der Bankguthaben im Sinne von § 1 Nr. 3 darf 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten.
- (7) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstabe c) darf insgesamt 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Investmentanteile ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Investmentanteile auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (8) Der Anteil der Investmentanteile im Sinne von § 1 Nr. 4 Buchstaben a) bis c) darf insgesamt 30 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht überschreiten. Eine zeitweise Überschreitung dieser Grenze durch Wertsteigerungen der im OGAW-Sondervermögen enthaltenen Investmentanteile ist zulässig. Die Gesellschaft wird in diesen Fällen den Anteil der Investmentanteile auf die in Satz 1 genannte Grenze zurückführen, sobald dies unter Berücksichtigung der Markteinschätzung im Interesse der Anleger geboten erscheint.
- (9) Der Anteil der nicht auf Euro lautenden Schuldtitel im Sinne von § 1 Nr. 1 Buchstabe a) und Verbindlichkeiten darf insgesamt 5% des Wertes des OGAW-Sondervermögens nur überschreiten, wenn der über diesen Wert hinausgehende Anteil durch Derivate auf Wechselkurse oder Währungen abgesichert ist. Soweit sich Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in gleicher Währung gegenüberstehen, werden sie auf diese Grenze nicht angerechnet.
- (10) Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagegrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB, die in Pension genommenen Investmentanteile auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Abs. 3 KAGB anzurechnen.
- (11) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen bis zu 10 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 % des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.

Die diesbezügliche Genehmigung der Änderung der „Besonderen Anlagebedingungen“ des „Allianz Strategiefonds Stabilität“ erteilte die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) mit Schreiben vom **13. Juni 2017**.

### **Die Geschäftsführung**